

Begründung zum Kirchengesetz

Am 11. November 2015 wurde von der EKD-Synode ein Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD beschlossen. Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes tritt die Änderung der Grundordnung in Kraft, wenn neben der Zustimmung der Kirchenkonferenz (die am 2. Dezember 2015 zugestimmt hat) auch alle Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Mit § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird diese Zustimmung für die EKD erklärt, die gemäß § 2 am 1. Juni 2016 in Kraft treten soll.

Was ist Gegenstand der Änderung der Grundordnung?

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der geltenden Fassung	Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund der Änderung
Artikel 1	Artikel 1
(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.	(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.

Angefügt wird der Satz „Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche“. Diese Anfügung ist Frucht einer Diskussion, die bereits seit mehreren Jahrzehnten geführt wird, teilweise schon traditionsbildende Kraft hatte und die konkret in den vergangenen Jahren bearbeitet wurde. Wurde die EKD 1948 als „Bund“ eigenständiger und konfessionsverschiedener Kirchen gegründet und wurde im Zuge der Wiederherstellung der Einheit der EKD nach 1990 hieraus verstärkend die „Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen“, so wurde auch seit 1973 mit der Leuenberger Konkordie (LK) die Frage gestellt, ob nicht EKD eigentlich auch selbst „Kirche“ sei. Denn mit der LK war festgestellt, dass die (auch zwischen den Gliedkirchen der EKD) bestehenden Bekenntnisunterschiede zwischen reformierten, lutherischen und unierten Kirchen keine kirchentrennende Wirkung mehr haben und volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt werden konnte.

Die nun beschlossene Grundordnungsänderung fußt ganz wesentlich auf der theologischen Einsicht zur Funktion und Bedeutung der LK für das Verständnis von der EKD als Kirche: Die LK ermöglicht aufgrund des gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur die Gemeinschaft der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen, sondern ermöglicht auch, dass eine Gemeinschaft von Kirchen mit unterschiedlicher Bekenntnisbindung eben diese Gemeinschaft als Kirche versteht und beschreibt. Die EKD ist Kirche als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen, die in voller Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft stehen. Sie ist im Unterschied zu ihren Gliedkirchen **nur** unter diesem Aspekt Kirche.

Damit wird nachvollzogen, dass die EKD schon lange mehr ist als eine Verständigungsebene für Fragen, welche die Gliedkirchen betreffen. In vielen gemeinsamen Projekten hat die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kirchliche Funktionen wahrgenommen. Aus dem Bereich der Rechtsetzung sei etwa an das gemeinsame und vereinheitlichte Pfarrdienstrecht, aus dem liturgischen Bereich sei an die Entwicklung der gemeinsamen Agende erinnert. In ihr verwirklicht sich

auch der Auftrag der Kirche zur Förderung der Verkündigung des Evangeliums und zur Ermöglichung des rechten Vollzugs der Sakramente. Diese beiden Funktionen sind grundlegend für die Kircheneigenschaft. Gleichzeitig liegt in dem Bezug zur Gemeinschaft der Gliedkirchen eine funktionale Beschränkung, indem die EKD den kirchlichen Auftrag nur soweit wahrnimmt, wie ihr die entsprechenden Aufgaben von der Gemeinschaft der Gliedkirchen (und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen UEK und VELKD) übertragen worden sind.

Die Anpassung der Beschreibung der EKD in der Grundordnung an die theologisch begründeten, weiterentwickelten Verhältnisse würde die Änderung schon ausreichend begründen. Die Änderung verdeutlicht aber auch das Interesse an einer Intensivierung der Gemeinschaft innerhalb der EKD, wie auch an einer Fortentwicklung des sog. „Verbindungsmodells“, also der vertieften Zusammenarbeit zwischen EKD, UEK und VELKD.

Ausgehend von diesen Gründen für die Änderung ist auch festzuhalten, was mit der Änderung der Grundordnung **nicht** verändert wird:

Die EKD wird keine „verwaltungsunierte“ Kirche. Vielmehr ist sie **nur** als Gemeinschaft der Gliedkirchen Kirche. Die Gliedkirchen fusionieren nicht etwa in der EKD zu einer Kirche, sondern bleiben in der Gemeinschaft eigenständig.

Daher verändert sich auch die Kompetenzverteilung zwischen Gliedkirchen und EKD nicht. In Art. 1 der Grundordnung wird keine organisationsrechtliche Größe mit bestimmten Rechten und Pflichten beschrieben, sondern in Art. 1 wird eine theologisch prinzipielle Einsicht wiedergegeben. Am bewährten Kompetenzgefüge zwischen Gliedkirchen und EKD, innerhalb der EKD zwischen ihren Leitungsorganen wie auch bei den in den vergangenen Jahren vereinheitlichten kirchlichen Rechtsnormen besteht kein Änderungsbedarf aus der Beschreibung der EKD als Kirche.

Zusammenfassung:

Mit der Grundordnungsänderung wird die EKD als Gemeinschaft ihrer bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen, die in voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen, als Kirche beschrieben. Damit wird in der theologischen Beschreibung der EKD die in den vergangenen Jahren entwickelte vertiefte Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen kirchenrechtlich nachvollzogen, jedoch gleichzeitig nicht die unterschiedliche Bekenntnisbindung nivelliert. Mit der Änderung der Grundordnung geht keine organisationsrechtliche Kompetenzverschiebung einher.